



## Die Gliedertaxe der Unfallversicherer in der Praxis:

# Schultergelenk ist nicht Arm

Von Sebastian Krügereit

Nicht immer ist die Auslegung der Unfallgliedertaxen eindeutig.

So entschied etwa der BGH mit Urteil vom 01.04.2015 (Az. IV ZR 104/13), dass Vorschädigungen der Schulter nicht bei der Bewertung des Armwertes mitzuberechnen seien, was bisherige Bewertungsempfehlungen<sup>1</sup> zukünftig ad absurdum führt.

Anders als in den AUB 88 und AUB 94, in der sich noch die Formulierung „Verlust oder Funktionsunfähigkeit ... eines Armes im Schultergelenk“ findet, bietet die aktuelle Formulierung der Versicherer keinen Anhaltspunkt dafür, „dass der gesamte Schultergürtel zum Arm zählen und eine dort eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades als bedingungs-gemäße Funktionsstörung des Armes gelten soll [...] Teile der Schulterpartie, mögen sie auch funktionell dazu bestimmt sein, die zwischen Arm und Rumpf auftretenden Kräfte aufzunehmen und somit die Funktionsfähigkeit des Armes zu gewährleisten, wird er nicht als vom Bedingungswortlaut erfasst angesehen.“

Als Folge müssen Schädigungen im Schultergelenk zukünftig außerhalb der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.2 AUB 2014) bemessen werden und sich bei der Bemessung daran orientieren, dass sie sich

widerspruchsfrei in die vereinbarte Gliedertaxe einfügen. Wenn also eine vereinbarte Gliedertaxe vereinbart wurde, darf der Versicherte auch erwarten, dass auch für Schäden außerhalb der Gliedertaxe eine verbesserte Bewertung vorzunehmen ist.

Nicht immer wird eine individuelle Bemessung ein Vorteil für Versicherte sein, da eine Bemessung mit direktem

Arm + Schulter = max. Armwert

Bezug auf den vereinbarten Armwert nunmehr nicht mehr zulässig ist. Zukünftige Urteile zu Schädigungen einer Rotatorenmanschette (Muskel-Sehnen-Kappe) im Rahmen der Unfallversicherung haben das benannte BGH-Urteil zu berücksichtigen und dies, obwohl es die Aufgabe der Rotatorenmanschette ist, den Oberarmknochenkopf in der Gelenkpfanne des Schulterblattes zu halten.

Ein denkbarer Lösungsansatz könnte sein, die Rotatorenmanschette separat in die Gliedertaxe aufzunehmen. Dann würden allerdings daraus resultierende Schädigungen des betroffenen Armes nicht automatisch mitberücksichtigt werden. Zudem sind auch sonstige Schädigungen im Schultergelenk denk-

bar. Neben Sehnen- und Bänderrissen im Bereich der Rotatorenmanschette kommt es besonders oft zu Luxationen (Ausrenkungen). Gerade Ausrenkungen als Folge von Eigenbewegungen fallen in immer mehr Bedingungswerken unter den Versicherungsschutz, so dass es auch im Interesse der Versicherungswirtschaft sein dürfte, hier eine praxisnahe Lösung zu suchen.

Beispielhaft könnte man für den Verlust oder die Funktionsunfähigkeit des Schultergelenkes in Anlehnung an Lehmann und Ludolph einen Gliedertaxenwert von 6/10 des Armwertes ansetzen, wenn als Folge der Schädigung eine Armhebung nur noch bis 60 Grad möglich wäre, von 2/10 des Armwertes, wenn eine Armhebung nur noch bis 120 Grad möglich wäre. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, festzulegen, dass der Gliedertaxenwert für Schädigungen des Schultergelenkes bei gleichzeitiger Beeinträchtigung des Armwertes keine Leistung über den vollen Armwert erbringen sollte.

<sup>1</sup> Siehe z.B. Rolf Lehmann und Elmar Ludolph „Die Invalidität in der privaten Unfallversicherung“, 2013, 4. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft, S. 27-28